
**REACH -
Eine Kurzinformation**

Ausgabe August 2016

EuroWindow Information REACH

EuroWindow AISBL

In Zusammenarbeit mit:

Technische Angaben und Empfehlungen dieser Mitgliederinfo beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.

Herausgeber:

EuroWindow AISBL

40, rue Breydel, B-1040 Bruxelles

© EuroWindow AISBL, Frankfurt 2016



Grundsätzliche und besondere Nutzungsbedingungen des Verbandes Fenster + Fassade (VFF)

Grundsätzliche Nutzungsbedingungen für Publikationen

Alle Publikationen des Verbandes Fenster und Fassade (VFF) einschließlich aller ihrer Teile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, das Ausstellen, die Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Herausgeber.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Herausgeber unzulässig und strafbar. Die Herausgeber behalten sich insofern sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz ausdrücklich vor.

Besondere Nutzungsbestimmungen für Dokumente in elektronischer Form

Dokumente in elektronischer Form (beispielsweise DOC- oder PDF-Format) unterliegen ebenso wie die Druckfassungen dem Urheberrechtsschutz.

Der in diesen Dokumenten genannte bzw. über eine Kennung identifizierbare Erwerber (nachfolgend „Erwerber“ genannt) hat bei deren Nutzung zusätzlich zu den grundsätzlichen Nutzungsbedingungen (s.o.) Folgendes zu beachten:

Der Erwerber darf Dokumente ausschließlich zur eigenen, betriebsinternen Nutzung an einem Einzelplatz bzw. im betriebsinternen Netz seines Unternehmens verwenden. Die Weitergabe von Auszügen, z.B. als Anlage zu einzelnen Schreiben, ist unter Angabe der Quelle gestattet. Nicht gestattet ist die Weitergabe der Dokumente mit bzw. in Form von sogenannten „Serienbriefen“. Der Erwerber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger die erhaltenen Dokumente nicht weitergibt. Im Fall der Weitergabe haftet der Erwerber dem Herausgeber insbesondere für den entstehenden Schaden.

Das Einräumen eines Zugangs für Dritte zu den Dokumenten, deren Einstellen (vollständig oder teilweise) in das Internet und/oder in lokale Intranetsysteme (z.B. Kundendatenbanken) ist nicht zulässig.

Jegliche Umgestaltung der Dokumente ist nicht zulässig. Der Erwerber ist verpflichtet, diese nur sachgerecht zu nutzen. Er verpflichtet sich, die Zugriffsmöglichkeiten nicht missbräuchlich zu nutzen und den anerkannten Grundsätzen zum Schutz der Datensicherheit Rechnung zu tragen; er wird ferner den Herausgebern Hinweise auf eine missbräuchliche Nutzung unverzüglich anzeigen.

Der Erwerber trägt im Übrigen Sorge dafür, dass unberechtigte Dritte nicht in den Besitz der Dokumente oder der von ihm oder dem Erwerber angefertigten Vervielfältigungsstücke gelangen oder sich unberechtigt Kenntnis vom Inhalt der Daten verschaffen.

he in Betracht kommenden Ansprüche insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz ausdrücklich vor.

REACH - Eine Kurzinformation

Das EU-Chemikalienrecht wird durch die EU-Verordnung Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH, **R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and Restriction of **C**hemicals) seit 01. Juni 2007 eingeführt.

REACH mit den Änderungen der CLP-Verordnung Nr. 1272/2008 unterscheidet in Stoffe (chemische Elemente und deren Verbindungen), Gemische (Gemenge, Gemische oder Lösungen aus mehreren Stoffen, z.B. Lacke) und Erzeugnisse (Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezielle Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, z.B. Bauteile).

Nachfolgende Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die allgemeine Registrierungspflicht gem. REACH, die von dem Hersteller oder Importeur von Stoffen oder von Stoffen in Gemischen oder Produzent oder Importeur von Erzeugnissen zu erfüllen ist.

Hinweis: Produzent eines Erzeugnisses ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis in der Europäischen Gemeinschaft produziert oder zusammensetzt. "Import" bedeutet, dass es von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kommt (EWR) (für REACH: EU + EFTA mit Ausnahme der Schweiz).

Tabelle 1: Registrierungspflicht nach REACH

Stoffe oder Stoffe in Gemischen		
Mit Registrierung	Ohne Registrierung	
Stoff oder Stoff in Gemischen von mindestens 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder in EU einführt, wenn nicht von Registrierung ausgenommen. (Einige besonders Besorgnis erregende Stoffe sind zulassungspflichtig.)	Ausgenommene Stoffe mit bekanntem minimalem Risiko (Art.2, Abs.7, Buchst. a) Liste in Anhang IV: z.B. Leinöl, Kohlendioxid, Stickstoff, Argon, Krypton	Naturstoffe chemisch unverändert und ohne gefährliche Einstufung (Art.2, Abs.7, Buchst. b) Liste in Anhang V z.B. Mineralien (Abs.7) z.B. Naturholz (Abs.8)
Stoffe in Erzeugnissen/Erzeugnisse (Art.7, Abs.1, Buchst. b)		
Mit Registrierung	Ohne Registrierung	
Wenn Stoffe freigesetzt werden sollen (als Zusatzfunktion)	Wenn keine Stoffe unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden	

Nach dem 1. Juni 2018 müssen registrierungspflichtige Stoffe ohne Registrierung unverzüglich bei der ECHA registriert werden. Andernfalls ist die Verwendung und Vermarktung in Europa nicht mehr möglich.

Neben Herstellern und Importeuren von Stoffen und Gemischen erfolgt eine Unterscheidung in **nachgeschaltete Anwender** (Abnehmer eines Stoffes oder Gemischs, z.B. Maler, Tischler/Schreiner), Abnehmer eines Erzeugnisses (industrielle oder gewerbliche Anwender, z.B. Montagebetriebe, und Händler, z.B. Baumarkt) und Verbraucher (z.B. Endkunde), die gemäß Tabelle i.d.R. keine Registrierung vorzunehmen haben.

Die Verordnung sieht auch Beschränkungen von Stoffen nach dem jeweils geltenden Anhang XVII vor. Ein dort gelisteter Stoff darf nur hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn die Maßgaben dieser Beschränkung beachtet werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt von REACH ist die Weitergabe von Informationen innerhalb der Akteure der Lieferkette. Die Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die Informationspflichten von REACH.

Für Erzeugnisse sind Angaben gemäß der so genannten „Kandidatenliste“ ab 0,1 Masseprozent (w/w) erforderlich. Dies bezieht sich grundsätzlich auch auf jedes Erzeugnis, das Bestandteil eines zusammengesetzten Produkts ist (s. Urteil EuGH C-106/14).

Die Kandidatenliste mit derzeit 169 besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC - „substances of very high concern“) wird von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) im Internet unter <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> veröffentlicht und in Zukunft ständig fortgeschrieben.

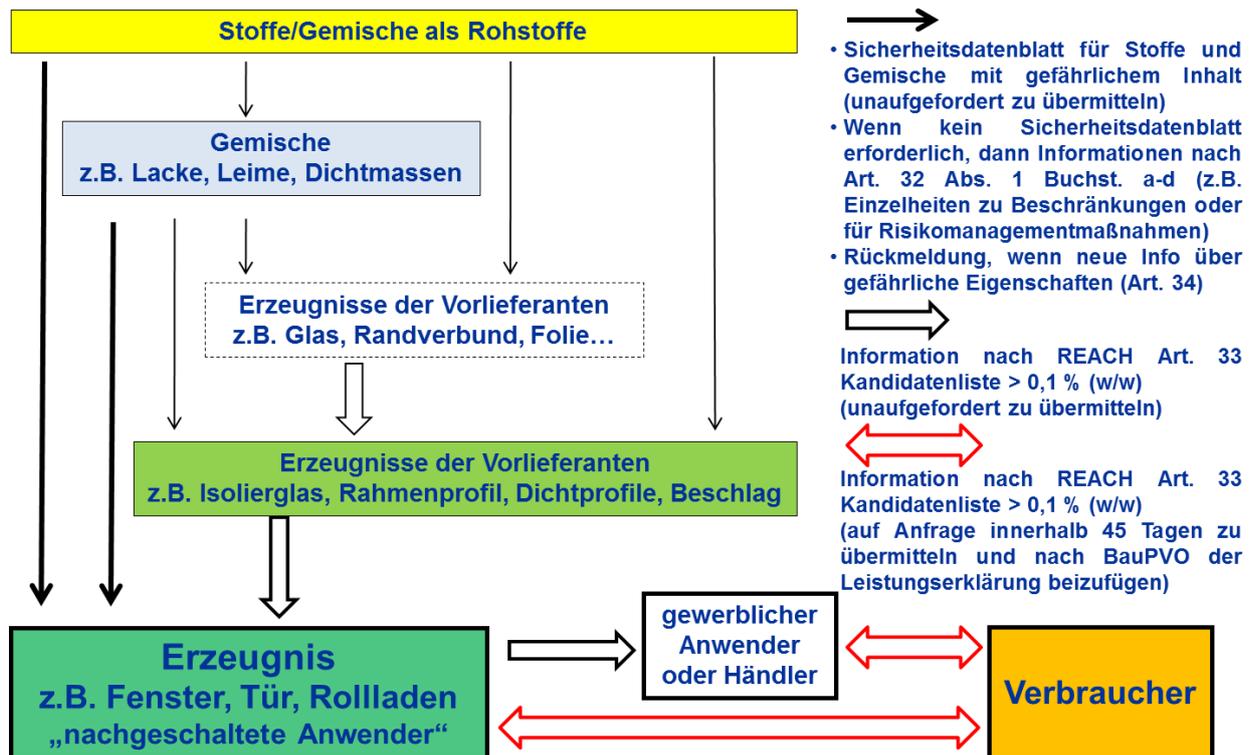


Abbildung 1: Informationspflichten nach REACH

Pflichten und Empfehlungen für nachgeschaltete Anwender

Die „nachgeschalteten Anwender“ haben folgende Pflichten:

- Prüfung, ob der/das Stoff/Gemisch im Sicherheitsdatenblatt für die vorgesehene Verwendung vorgesehen ist. Wenn nicht, ist die Ergänzung im Sicherheitsdatenblatt durch den Lieferanten oder die Erstellung eines eigenen Stoffsicherheitsberichts ab einer Gesamtmenge von mehr als einer Tonne pro Jahr erforderlich (Art. 37 Abs. 4).
- Anwendung empfohlener Risikominderungsmaßnahmen, die der Hersteller oder Importeur eines Stoffs/Gemischs in seinem Sicherheitsdatenblatt festgelegt hat.
- Informationspflicht nach REACH gegenüber dem Kunden, in bestimmten Fällen auch gegenüber dem Lieferanten (s. Abbildung 1). Für jedes Erzeugnis mit einem Stoff der Kandidatenliste > 0,1 % (w/w) sind für dessen sichere Verwendung ausreichende Informationen, aber mindestens der Name des betreffenden Stoffes zur Verfügung zu stellen (Art. 33).
- Es besteht die Pflicht ECHA über die Verwendung eines zugelassenen Stoffes aus dem Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) spätestens 3 Monate nach der ersten Lieferung des Stoffes zu benachrichtigen (Artikel 66(1) von REACH).
- Archivierung aktueller Sicherheitsdatenblätter und den Mitarbeitern zu den Informationen Zugang gewähren (Art. 35).

Darüber hinaus wird die Erstellung eines Stoffverzeichnisses empfohlen.

Weiterreichende Informationen

Für weitergehende Informationen empfehlen wir folgende Internetseiten:

- Europäische Chemikalienagentur (ECHA): <http://echa.europa.eu/de/home>
- ECHA Leitlinien Dokumente: <http://echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-reach>
- REACH-Helpdesks der nationalen Behörden: <http://echa.europa.eu/de/support/helpdesks/>

Herausgeber der deutschen Übersetzung ist:



Verband Fenster + Fassade
Walter-Kolb-Str. 1-7
60594 Frankfurt am Main / Deutschland
Tel.: +49 (69) 95 50 54 - 0, Fax: +49 (69) 95 50 54 - 11
Homepage: www.window.de

Die Ausarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit:



Bundesverband Flachglas (BF), Troisdorf



Tischler Schreiner Deutschland Bundesverband, Berlin



Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V., Frankfurt

Diese EuroWindow Information ist Ersatz für die VFF Mitgliederinfo REACH: 2016-02.

EuroWindow AISBL
Schuman Business Center
40, Rue Breydel
1040 Bruxelles / Belgium
Phone: +32 (2) 502 3396
gs@eurowindow.eu
www.eurowindow.eu

